

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren. — Sitz der Versteigerungsgesellschaft in der Schuhindustrie. — Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. — Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern. — Milch-eiermassenwang. — Verforgung mit Milch und Butter. — Lösung von Strafvermerken. — Verwendung von Legalkalien. — Verkehr mit Benzol. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. — Lieferung von Baker. — Berufswahl der aus der Schule entlassenen Schüler. — Vertilgen der Blutlaus. — Regelung des Verbrauchs von Pferdefleisch. — Soldat-Erntemittel. — Feldbereinigung Lang-Göns. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. — 6. Kriegsanleihe. — Maul- und Klauenseuche.

Bekanntmachung

zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080). Vom 24. März 1917.*

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 werden wie folgt abgeändert:

1. § 8 erhält nachstehende Fassung: § 8. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Klärung des Sachverhalts anzugeben, Zeugen zu geladen und andere Beweismittel, insbesondere Geschäftsbücher und sonstige Urkunden vorzulegen.

Wird der Anordnung auf Vorlegung von Urkunden nicht entsprochen, so kann das Schiedsgericht die zuständige Polizeibehörde um vorangewiesene Vorlegung ersuchen.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
Sie ist zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.

Artikel II. Die Bestimmungen treten mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

*) abgedruckt im Kreisblatt Nr. 130 von 1916.

Bekanntmachung

über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 24. März 1917.

Auf Grund des Artikel II § 1 der Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

§ 1. Für die nachstehend bezeichneten Gebietsteile wird je eine Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft errichtet:

1. Königreich Preußen: Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Stadtkreis Berlin, Provinzen Pommern, Posen und Schleswig-Vorpommern, Großherzogtümer Oldenburg, mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, freie und Hansestadt Lübeck, freie Hansestadt Bremen, freie und Hansestadt Hamburg mit dem Sitz in Berlin;
2. Königreich Preußen: Provinz Schlesien mit dem Sitz in Breslau;
3. Königreich Sachsen mit dem Sitz in Dresden;
4. Königreich Preußen: Provinz Sachsen (außer Stadt- und Landkreis Erfurt), Herzogtum Anhalt mit dem Sitz in Burg bei Magdeburg;
5. Königreich Preußen: Stadt- und Landkreis Erfurt, Großherzogtum Sachsen, Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha, Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuhäuser Linie, Neuhäuser Linie mit dem Sitz in Erfurt;
6. Königreich Bayern: rechtsrheinisches Gebiet mit dem Sitz in Nürnberg;
7. Königreich Preußen: Hohenzollernsche Lande, Königreich Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart;
8. Königreich Bayern: linksrheinisches Gebiet (Pfalz) mit Ausnahme der Stadt Birkenfeld, Elz-Lothringen mit dem Sitz in Birkenfeld;
9. Königreich Bayern: Stadt Birkenfeld mit dem Sitz in Birkenfeld;
10. Königreich Preußen: Provinz Hessen-Nassau, Großherzogtümer Baden und Hessen mit dem Sitz in Offenbach;
11. Königreich Preußen: Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz; Großherzogtum Oldenburg; Fürstentum Birkenfeld; Herzogtum Braunschweig, Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Lippe mit dem Sitz in Kassel a. Rh.

§ 2. Die Gesellschaften der Gebietsteile 1 bis 7 und 9 bis 11 führen den Namen:

Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft unter Zuhilfenahme des Namens ihres Sitzes.

Die Gesellschaft des Gebietsteils 8 führt den Namen: Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft für Elz-Lothringen und die Pfalz.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 26. März 1917 in Kraft. Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1. Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne (Rahm) und Magermilch trennen.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzteile von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2. Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Vermietung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugscheins.

Der Bezugschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3. Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Ausständigung des Bezugscheins erfolgen.

Der Veräußerer hat die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk (Lochen oder dergleichen) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jedes Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4. Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ergeben lassen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar anzuhängen.

§ 5. Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder zugezogenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Bücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen der im § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weiter erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6. Es ist verboten:

1. in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Vermietung anzubieten;
2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7. Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umdersiehen ist verboten.

Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder Bestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, aufzunehmen.

§ 8. Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitze haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzugeben. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 9. Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestim-

mungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen, insbesondere sind auch die betreffenden Gewerbetreibenden zu beauftragen. Die Polizeibehörden haben für Durchführung der Verordnung zu sorgen, insbesondere auf Beobachtung des § 6 zu achten. Gemäß § 8 ordnen wir an, daß in den Landgemeinden die Inhaber von Zentrifugen diesen Beisitz der Bürgermeisterei des Wohnortes anzuzeigen haben, die sie in eine Liste einzutragen hat. Siegen, den 3. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern.

Vom 29. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die obersten Landesfinanzbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können während der Dauer des Krieges gestatten, daß, abweichend von der Vorschrift im § 32 Ziffer 2 des Tabaksteuergesetzes, auf den für die Anpflanzung von Tabak bestimmten Feldern Frühgemüse angebaut wird.

Artikel II. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf von Koedern.

Bekanntmachung

Betr.: Milchlieferungszwang und Milchversorgung.

Bekanntlich ist die Verpflichtung zur Milchlieferung für alle Kuhhalter eine gesetzliche Pflicht im Interesse der Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Milch und Butter. Bedauerlicherweise kommen die Kuhhalter in verschiedenen Gemeinden dieser Verpflichtung nur unvollkommen nach; in einzelnen Fällen wird die Milchlieferung überhaupt verweigert. Der Kommunalverband Großherzogtum Hessen für Milch- und Speisefettversorgung in Darmstadt, dem diese Regelung übertragen worden ist, verlangt eine strenge Durchführung der verordneten Maßnahmen. Nach der neuen Landesverordnung vom 3. März 1917 stehen diesem Landeskommunalverband besondere Nachbenuhmittels und Zwangsmittel zur Verfügung, um die notwendige Milchlieferung zu erzwingen.

Die Milchlieferungsspflicht ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landwirtschaft. Wir fordern daher wiederholt alle Viehhalter eindringlich auf, freiwillig alle verfügbare Vollmilch durch regelmäßige Ablieferung an die beauftragten Sammler für die Allgemeinheit des Volkes zur Verfügung zu stellen. Wir warnen dringend davor, sich durch persönliche Stimmungen und Bestimmungen davon abhalten zu lassen, die Milch in der vorgeschriebenen Weise abzuliefern. Es wäre bedauerlich, wenn in einzelnen Gemeinden mit Zwangsmaßnahmen gegen die Viehhalter vorgegangen werden müßte. Sogar die Enteignung des Milchviehes kann im Notfalle erfolgen. Dies wird aber jeder Viehhalter vermeiden wollen. Der Milchpreis ist außerdem so hoch, daß eine günstige Verwertung der Milch gesichert ist. Auch die Magermilchlieferung an die bezugsberechtigten Personen einer Gemeinde hängt davon ab, daß eine genügende Menge Vollmilch aus der Gemeinde abgeliefert wird. Unerwartet besteht ein Anspruch auf Bezug von Magermilch überhaupt nicht. Das Gleiche gilt für den Bezug von Butter. Je besser eine Gemeinde liefert, desto besser kann sie auch wieder versorgt werden. In vielen Gemeinden ist die Lieferung eine sehr gute und die Landwirte sind mit der Regelung zufrieden. Was in der einen Gemeinde möglich ist, muß sich auch in der anderen durchführen lassen, wenn der gute Wille zur Mitarbeit vorhanden ist. Gewisse keine persönliche Entschuldigungen müssen von allen im Interesse der Allgemeinheit ertragen werden. Solche Beschränkungen lassen sich im Kriege nicht vermeiden. Wir erwarten von der Einsicht der ländlichen Bevölkerung, daß sie diese schwierige Aufgabe der Behörden, die mit Rücksicht auf die Bevölkerung in den Städten, auf Kinder und Kranke bei allen Familien, die nicht Selbstversorger sind, erfüllt werden

muß, durch verständnisvolle Mitarbeit und vernünftige Unterordnung erleichtert.

Dabei mitzuarbeiten sind vor allem die eingesezten Wirtschaftskommissionen berufen. Daneben haben die Großh. Bürgermeistereien die Pflicht, mit allen Mitteln die Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso ist es Aufgabe der Gendarmerieaktionen, den Ortsbehörden in jeder Weise hierbei zur Seite zu stehen.

Betr.: Versorgung mit Milch und Butter.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Bekanntmachungen des Kommunalverbandes für Milch- und Speisefettversorgung „Großherzogtum Hessen“, vom 3. März 1917 (Kreisblatt Nr. 50) und vom 13. März 1917 (Kreisblatt Nr. 49) sind ortsüblich bekannt zu machen und wollen Sie mit allem Nachdruck auf Durchführung derselben bedacht sein. Wir bemerken dabei, daß genannter Kommunalverband den Verkehr mit Butter durch seine Geschäftsstelle in Darmstadt (milchwirtschaftliche Versuchsanstalt, Sandstraße 36), den Verkehr mit den übrigen Speisefetten (Spek, Margarine, Speiseöl usw.) durch seine Geschäftsstelle in Mainz (Einkaufsgesellschaft m. b. H. Großherzogtum Hessen Dreidenbacherstraße 13) regeln läßt.

Zur Versorgung der Versorgungsberechtigten mit Vollmilch ist, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, in jeder Gemeinde eine Sammel- und Ausgabestelle für diese Vollmilch zu errichten und ist die entsprechend ihrer jeden 10. eines Monats uns anzugebenden Anmeldung für die Berechtigten Ihrer Gemeinde nötige Vollmilchmenge von den Aufkäufern unmittelbar an diese Sammelstelle zu liefern. Bei der bevorstehenden heißen Jahreszeit ist es nicht möglich, die Vollmilch erst an die Molkerei und dann wieder an die Gemeinde zurückgelangen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß ein solcher Transport unnötige Kosten verursachen würde. Der Ausgleich mit der Molkerei ist also nur ein rechnerischer. Die für die Gemeinde selbst nötige Vollmilch geht von den Milchmengen von 2 Liter auf die Kuh ab (s. Bekanntmachung vom 13. März 1917, Kreisblatt Nr. 49). Auf § 3 der Bekanntmachung vom 3. März 1917 ist dabei genau zu achten. Die Liste der Vollmilchberechtigten ist von Ihnen ständig auf dem Laufenden zu erhalten. Zur selbständigen Zuweisung von Vollmilch an Kranke sind Sie nicht berechtigt, vielmehr ist § 2 genannter Bekanntmachung in dieser Hinsicht zu beachten.

In gleicher Weise ist eine Ausgabestelle (nach Bedarf mehrere) für Fette, insbesondere Butter, zur Versorgung der Fettversorgungsberechtigten von Ihnen zu errichten, die zweckmäßig mit der Milchabgabestelle verbunden werden kann. Die Liste der fettversorgungsberechtigten Personen ist ebenfalls von Ihnen genau zu führen (s. § 9 der Bekanntmachung vom 3. März 1917). Hinsichtlich der auf den Kopf wöchentlich entfallenden Fettmengen wird auf §§ 10 und 11 genannter Bekanntmachung verwiesen. Die örtliche Verbrauchsregelung der Landbutter ist von Ihnen vorzunehmen in der Weise, daß die den Versorgungsberechtigten zustehende Wochenmenge unter Ihrer Kontrolle der Ausgabestelle zugeführt wird. Nicht gedeckter Bedarf an Fett ist über genannter Geschäftsstelle des Kommunalverbandes anzumelden, wobei noch bemerkt wird, daß nicht die den Nahrungsarbeitern wöchentlich zustehende Zulage von 25 Gramm auf den Kopf, — bei solchen, die an Massenbeisungen der betreffenden Betriebe teilnehmen, von 15 Gramm — veraussetzt werden darf. Zur Deckung des Bedarfs behält sich der Kommunalverband völlig freie Hand darüber vor, welche Arten von Fett, ob Butter, Spek, Margarine, Schmalz, Speiseöl oder mehrere dieser Fette, er zuweisen wird.

Die Abgabe aller Arten von Fetten, auch der in der betreffenden Gemeinde selbst erzeugten Landbutter, darf nur gegen Vorlage einer Karte erfolgen, die wegen der wechselnden Menge und Art der Fettversorgung hierüber keine Angabe zu enthalten braucht (§ 12 der Bekanntmachung vom 3. März 1917).

Da in den Landgemeinden durch Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) und Ausschreiben vom 27. März 1917 (Kreisblatt Nr. 52) die Nährmittellisten eingeführt sind, ist in den Landgemeinden die Abgabe der Fette gegen Vorzeigung dieser Nährmittel-Stammkarte in Verbindung mit einer Kundenliste vorzunehmen. Die genannte Nährmittelliste ist von Ihnen, sofern der Betreffende Fettversorgungsberechtigter ist, mit dem Vermerk „fettversorgungsberechtigter“ zu versehen. Wird der Gemeinde Speisefett zugewiesen, so haben Sie zu errechnen, wieviel Gramm auf den einzelnen Versorgungsberechtigten entfallen, und dies öffentlich bekannt zu machen. Ebenso ist der örtlichen Verteilungsstelle diese auf den Kopf abzugebende Fettmenge mitzuteilen. Bei geringer Beförderung ist es auch zulässig, einen Teil der Berechtigten die eine Woche, den anderen Teil die andere Woche beziehen zu lassen. Der Fettversorgungsberechtigte nimmt bei der Stelle, die die Kundenliste mit seinem Namen in Händen hat, die ihm zustehende Fettmenge in Empfang und der Leiter der Abgabestelle vermerkt in der Kundenliste bei dem Namen die Menge des abgegebenen Fettes. Die Regelung, die zurecht umständlich aussieht, ist einfach, wenn sie erst einmal eingerichtet ist.

Wir sehen Ihrem Bericht binnen zwei Wochen Bestimmt entgegen, daß die vorgenannten Bekanntmachungen vom 3. und 13. März ortsüblich bekannt gemacht sind und daß von Ihnen die Regelung vollendet, insbesondere daß die Verteilungsstellen für

Bollmisch und Fette eingerichtet sind. Einforderung der angeordneten Mästen behalten wir uns vor.

Gießen, den 7. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Lösung von Strafvermerken auf Grund Allerhöchster Gnadenerlasse.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund der Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 27. Januar 1916, 27. Januar 1917 und 31. März 1917 werden vielfach Strafvermerke in den polizeilichen Strafregistern zu löschen sein. Es geschieht dies auf Ersuchen der Justizbehörden. Wir empfehlen Ihnen, derartigen Ersuchen der Justizbehörden zu entsprechen.

Gießen, den 11. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Verwendung von Legallalien.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Auf nachstehende Bekanntmachung weisen wir Sie hin, die Inhaber der Apotheken und Drogerien sind zu bedenken.

Gießen, den 4. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

zum Verbot der Herstellung von Seifen. Vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 765).

Apotheker und Drogerien werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabe von Legallalien (Natriumhydroxid, Seifenstein und Kaliumhydroxid) nach § 12 der Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 17. April 1895 (Reg.-Bl. S. 33) geregelt ist. Um zu verhindern, daß derartige Legallalien verbotswidrig zur Herstellung von Seifen aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten verwendet werden, wird den Verkäufern zur Pflicht gemacht, sie nur gegen die in § 12 der genannten Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde abzugeben.

Gießen, den 12. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Benzol.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises und Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft G. m. b. H. in Berlin, Leipziger Platz 7, wird voraussichtlich demnächst 1200 Tonnen Benzol und zwar 1000 Tonnen von der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum und 200 Tonnen von der Gewerkschaft Deutscher Kaiser in Hamborn kaufen, um den Mangel an Betriebsstoff für landwirtschaftliche Motore nach Möglichkeit zu beheben. Sie wird dieses Benzol zum Preise von 55 Mk. für je 100 Kilogramm erwerben und zu demselben Preise an die Hauptlagerstellen der Vereinigung weiter veräußern unter der Bedingung, dieses Benzol gegen einen Preis von 62 Mk. für je 100 Kilogramm und die üblichen Vergebühren für eigene Fässer an landwirtschaftliche Verbraucher gegen Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit der Verwendung als Betriebsstoff für landwirtschaftliche Motore (nicht Kraftwagen) bei sparsamem Verbrauch abzugeben.

Die den Lagerhaltern der Benzolvereinigung zur Erlangung der Abgabe des Benzols vorausliegende Bescheinigung muß für nicht in Preußen wohnende Verbraucher durch die Polizeibehörde ausgestellt werden. Die Lagerhalter sind angewiesen, die verfügbaren Mengen gleichmäßig auf die in Betracht kommenden Landwirte zu verteilen.

Gießen, den 7. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Ueberwachung der Mühlen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, an Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wegen Nachprüfung der Getreide- und Mehlbestände, insbesondere in den Mühlen, werden besondere Ueberwachungsbeamte der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidekasse tätig sein. In den Mühlen festgestellte und beanspruchte Vorräte sind von Ihnen nach Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. März 1917 unverzüglich entsprechend dem an Sie ergehenden Antrag der Ueberwachungsbeamten aus der Mühle zu entnehmen und bis zu unserer Entscheidung in sicheren Bewahrung zu nehmen. Ebenso werden die mit Ueberwachung der Mühlen von uns beauftragten Polizeiorgane angewiesen, in gleicher Weise bei Ihnen Antrag auf Wegnahme zu stellen, wenn in einer Mühle Getreide oder Mehl festgestellt wird, aber deren rechtmäßigen

Besitz, Herkunft oder Verwendung keine genügende Auskunft geben werden kann.

Gießen, den 4. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Lieferung von Safer für die Heeresverwaltung.

Es wird darauf hingewiesen, daß gesunder, trockener Safer von der Heeresverwaltung bis Ende April d. Js. mit 270 Mk. die Tonne bezahlt wird, und daß es sich dringend empfiehlt, den verfügbaren Safer bis zu diesem Zeitpunkte zur Ablieferung zu bringen.

Da es während der Bestellzeit den Landwirten häufig an den nötigen Gespannen fehlt, um ihren Safer zu einer entfernt liegenden Bahnhafung zu bringen, hat die Heeresverwaltung bestimmt, daß eine Einlieferung in ein Magazin des Kommunalverbandes der Lieferung an ein Proviantamt, Erntemagazin usw. gleichzustellen ist, und den Landwirten daher auch bei Lieferung bis 30. April an ein Magazin des Kreises der Preis von 270 Mk. für die Tonne gezahlt wird.

Sollten die Landwirte durch Bestellungsarbeiten oder Kohlenmangel am Ausdruck und der Ablieferung behindert sein, so können auch diese Landwirte den bis Ende April geltenden Höchstpreis von 270 Mk. die Tonne für ihren Safer erzielen, falls sie die abgekehrten Mengen schon jetzt gedroschen oder ungedroschen an den Kommunalverband für die Heeresverwaltung verkaufen. Die Heeresverwaltung vergütet für derartig fest verkauften, aber noch nicht abgelieferten Safer eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent bei gedroschenem und 60 Prozent bei ungedroschenem Safer.

Es empfiehlt sich daher für die Landwirte, mit aller Beschleunigung das hiernach Erforderliche zu tun, um sich noch den bis Ende April d. Js. geltenden Höchstpreis von 270 Mk. die Tonne Safer zu sichern.

Die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden

werden mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. März 1917 (Kreisblatt Nr. 54 vom 2. April 1917) betr. Saferankauf wiederholt beauftragt, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 11. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Verurteilung der an Ostern aus der Schule entlassenen Schüler.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die nachstehende Verfügung Sr. Ministeriums des Innern, nebst Liste der wichtigsten Berufe, die durch das k. k. General-Kommando des 18. Armeekorps aufgestellt worden ist, teilen wir Ihnen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung mit.

Gießen, den 4. April 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
Dr. Ufinger.

In der Zeit der größten Nachfrage nach gelehrten Arbeitskräften empfehlen wir, zur Befriedigung des vaterländischen Bedürfnisses Ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die an Ostern aus der Schule entlassenen Schüler zum Besten der Kriegsindustrie in den Berufen ausgebildet werden, die zur Information der Eltern und Vormünder auf nachstehender Liste angegeben sind.

Da die deutsche Industrie auch im Frieden noch gewaltige Aufgaben in den vorerwähnten Berufsgruppen zu erfüllen haben wird, erscheint eine rechtzeitige Versorgung mit gelehrten Arbeitskräften geboten. Außerdem haben die jungen Leute auch nach dem Kriege noch hervorragende günstige Aussichten auf dauernde Beschäftigung und gute Bezahlung in diesen Industriezweigen. Es liegt daher im Interesse der jungen Leute selbst, die etwa gebotene günstige Gelegenheit zu ergreifen.

Unter allen Umständen muß indessen vermieden werden, daß hierdurch der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzogen werden. Ebenso wenig darf die Untertunung dazu dienen, daß Söhne von Landwirten ein Unterkommen bei der Industrie suchen, da die Erhaltung der Landwirtschaft und ihre Kräftigung von größter Wichtigkeit ist und zu den ersten Aufgaben des Landes gehört.

Liste der wichtigsten Berufe.

A. Trennung nach Berufsgruppen.

Technisches Personal: Ingenieure aller Art, Techniker, Werkmeister.

Metallfaharbeiter: Anreiber, Feinmechaniker, Mechaniker, Schlosser aller Art, Monteur, Kesselschmiede, Blechschmiede, Wagenschmiede, Bau schmiede, Kupferschmiede, Dreher, Fassonbreher, Werkzeugdreher, Automateninrichter, Horizontaldreher, Kräder, Werkzeugsfräser, Hobler, Schleifer, Werkzeugschleifer, Schleifer für Genauigkeitsarbeit.

Verschiedene: Mieter, Stemmer, Drahtzieher, Werkzeughärter, Rohrleger, Klemmer für Flugzeug-

bau, Bäckermacher, Feilenbauer, Eisenbahnbauer, Schweißer, Stellmacher.

Gießerei und Formerei, Stahlwerke und Hütten: Gürtellegierer, Schmelzer, Dienstleute für Stahlwerksanlagen, Eisenformer, Stahlformer, Spezialformer, Gelbgießer, Kernmacher, Walzer.

Chemie: Chemiker, Laboranten, Betriebsmeister, Säuremeister.

Elektrizität, Hochspannung: Elektro-Ingenieure, Elektro-Techniker, Elektro-Monteur.

Bauhändler: Hochbau-Ingenieure, Bautechniker, Stadtmeister, Maurerpolierer, Zimmerpolierer, Maurer, Zimmerer.

Bergbau: Ingenieurpersonal aller Art, Saggerührer, Betriebsaufseher, Brickettsformleger, Baufestmacher, Förderleute, Grubenmaurer, Grubenzimmer, Dauer für Tief- und Tagebau, Kalibergleute, Kippmeister, Maschinengeiger, Schachtmeister, Schleifer für Brickettsformen, Steiger, Obersteiger, Vorarbeiter, Grubenaufseher, Werkmeister.

Transportwesen: Lokomotivführer, Rangiermeister, Rangierer, Postleute für Teilsbahnbetrieb.

Betr.: Ausführung der Polizeiverordnung über das Vertilgen der Blutlaus vom 19. November 1914.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Mündung der Kommission gemäß § 3 der oben erwähnten Polizeiverordnung nunmehr alsbald stattzufinden hat. Zur Ersparrung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchsweise von Vorlagen des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 10. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hinger.

Bekanntmachung

Betreffend die Regelung des Verbrauchs von Pferdefleisch.

Vom 5. April 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmen wir:

§ 1. Der Regelung des Verbrauchs nach der Verordnung vom 21. August 1916 unterliegt auch das Fleisch von Pferden. Das Pferdefleisch hat als Schlachtwiehfleisch im Sinne dieser Verordnung zu gelten und unterliegt daher auch dem Fleischkartenzwang.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 5. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-

Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises. Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und bei der Ueberswachung der Verbrauchsregelung zu beachten. Pferdewerger sind entsprechend zu bestrafen.

Gießen, den 11. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hinger.

Bekanntmachung

Aber Salatöl-Ersatzmittel. Vom 3. April 1917.

§ 1 unserer Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 über Salatöl-Ersatzmittel (Regierungsblatt S. 4) enthält folgende Fassung:

Beim Verkauf von Mitteln, welche als Ersatz für Salatöl gelten sollen, dürfen nachstehende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Verkauf durch den Erzeuger 28 Pfennig für ein Liter ab Fabrik;
 2. beim Verkauf im Großhandel 34 Pfennig für ein Liter;
 3. beim Verkauf im Einzelhandel 45 Pfennig für ein Liter.
- Als Verkauf im Einzelhandel gilt der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

Darmstadt, den 3. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Selbstreinigung Lang-Göns.
In der Zeit vom 11. bis einschließlich 21. April 1917 liegt auf Gr. Bürgermeisterei Lang-Göns zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. Das Verzeichnis der Entschädigungen für Befreiung von Einziehungen,

2. Die infolge der ergangenen Schiedsgerichtsentscheidungen beschlossenen Veränderungen der verrechneten Zuschlagswerte.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet im Rathaus zu Lang-Göns Mittwoch, den 26. April 1917, vormittags 8—9 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 1. April 1917.

Der Großherzogliche Selbstreinigungskommissär:
Schnittsahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier die Versorgungsberechtigten.

Der Kreisaustrich des Kreises Gießen hat gemäß der durch Bekanntmachung vom 28. März 1917 im Kreisblatt Nr. 54 veröffentlichten Festsetzung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle für die Landgemeinden des Kreises beschloffen:

1. Die Brot- bzw. Mehlmenge, die nach den Bestimmungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 23. März d. Js. als Tageskopfmenge von 170 Gramm anstatt seither 200 Gramm zu verteilen ist, beträgt wöchentlich 1190 Gramm Mehl. Aus 1125 Gramm Mehl ist ein 3-Pfund-Laib-Brot zu backen, so daß noch 65 Gramm Mehl für die Woche zur Verteilung gelangen. Die demgemäß geänderten Brotarten lauten für die Landgemeinden auf 1.—15. und 16.—30. bzw. 31. jeden Monats. Die erstmalige Ausgabe der neuen Brotarten erfolgt am 1. Mai d. Js. Hinsichtlich der bereits für die 2. Hälfte des Monats April ausgegebenen Brotarten ist wegen Aenderung derselben und Aufrechnung des zuviel erhaltenen Mehls schon am 29. März Verfügung durch die Kreisverteilungsstelle an die Großbürgermeisterien ergangen.

2. Dementsprechend sind auch die Zulagebrotarten für Schwer- und Schwerstarbeiter geändert, weil diese 25 % der Zulage weniger erhalten, und lauten mithin für Schwerarbeiter auf monatlich 4500 Gramm Mehl oder 6000 Gramm Brot, für Schwerarbeiter nach Abstrich deren Leistungen — die dem Kommunalverband überlassen ist — auf monatlich 2250 Gramm Mehl oder 3000 Gramm Brot und mindestens auf 1125 Gramm Mehl oder 1500 Gramm Brot.

3. Brot darf nur im Gewicht von 3 Pfund gebacken werden und muß 24 Stunden nach dem Backen noch das volle Gewicht haben.

Das Brot ist von den Bäckern von dem 94prozentigen Mehl ohne Streckungsmittel zu backen.

4. Hinsichtlich der Herabsetzung der Tageskopfmenge an Mehl als auch hinsichtlich der Herabsetzungen unter 2 unterliegen die Kriegsgesangenen denselben Bestimmungen. Entgegenstehende Anweisungen oder Verträge sind geleglich unzulässig und deshalb nichtig.

5. Der 3-Pfund-Laib Brot kostet 48 Pfg.

An die Großbürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen, die Bäcker und Arbeitgeber von Kriegsgesangenen, besonders auf den Gutshöfen, sind zu bestrafen.

Gießen, den 14. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hinger.

Betr.: Die 6. Kriegsanleihe.

An die Schulvorstände des Kreises.

Verzögerungen in der Herstellung der Kriegssparkarten und das Dazwischentreten der Osterferien sind schuld daran, daß der Verkauf von Kriegssparkarten in den Schulen hier und dort bis zu Ferienanfang nicht voll bewirkt werden konnte. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß diese Karten bis zum 1. Mai bei den öffentlichen Sparkassen und Genossenschaftskassen bezogen werden können, und empfehlen Ihnen, dem Lehrpersonal umgehend mitzuteilen, daß noch bis Ende April Kriegssparkarten der 6. Kriegsanleihe in den Schulen zum Erwerb angeboten sind.

Gießen, den 11. April 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreis Friedberg.
In Dorn-Affenheim und Bad-Nauheim, Kreis Friedberg, ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Gießen, den 5. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreis Alsfeld.
In Ober-Sorg (Kreis Alsfeld) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 13. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hemmerde.